OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553191/4/StB

Datum:
Linz, 14. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.01.2025, GZ: BHUUWA-2024-430714/3-B__, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Herrn A__, wird folgender Wasserpolizeilicher Auftrag erteilt:

Die Wasserentnahme aus einem ungenannten Gerinne, einem rechtsufrigen Zubringer zum Farbbach, zur Speisung der Fischteichanlage auf Grundstück Nr. aaa, KG. C__, Stadtgemeinde D__ ist einzustellen und das Entnahmebauwerk in diesem Gerinne auf Grundstück Nr. bbb, etwa gegenüberliegend der Südostecke des Grundstückes Nr. ddd, beide KG. C__, Stadtgemeinde D__, sowie die an dieser Stelle errichtete Betonschwelle samt Rohreinlauf ist zu entfernen und der weitere Ablauf der Rohrleitung dauerhaft zu verschließen.

Für die Erfüllung des wasserpolizeilichen Auftrages wird Herrn A__ eine Frist bis zum 31.05.2025 eingeräumt."

Die Rechtsgrundlagen lauten wie folgt:

„§ 138 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2, 38 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 12.01.2025, GZ: BHUUWA-2024-430714/3-B__, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) gemäß § 138 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) folgender wasserpolizeilicher Auftrag erteilt:

„Die Wasserentnahme aus einem ungenannten Gerinne, einem rechtsufrigen Zubringer zum Farbbach, zur Speisung der Fischteichanlage auf Grundstück Nr. aaa, KG, E-Straße, Stadtgemeinde D__ ist einzustellen und das Entnahmebauwerk in diesem Gerinne auf Grundstück Nr. ccc, etwa gegenüberliegend der Südostecke des Grundstückes Nr. ddd, beide KG. C__, Stadtgemeinde D__ sowie die an dieser Stelle errichtete Betonschwelle ist zu entfernen.

Für die Erfüllung des wasserpolizeilichen Auftrages wird Herrn A__ eine Frist bis zum 31. März 2025 eingeräumt." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass es sich beim rechtsufrigen Zubringer zum Farbbach um ein öffentliches Gewässer iSd WRG 1959 und um einen aquatischen Lebensraum handle. Die Wasserentnahme mittels Einlaufbauwerk sei eigenmächtig und ohne wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen worden und es bestehe ein öffentliches Interesse am Schutz des Lebensraumes, weshalb mittels wasserpolizeilichem Auftrag vorzugehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 29.01.2025, mit der die Unzuständigkeit der bB und die Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht wurden.

Der Bf begründete seine Beschwerde zusammengefasst damit, dass er über entsprechende Privatrechtstitel verfüge (§ 9 Abs. 2 WRG 1959) und es sich um ein Privatgewässer handle. Auch sei die Teichanlage mit ihren Lebewesen schützenswert und ihm sei die – ursprünglich vorhandene – wasserrechtliche Bewilligung nur aus formalen Gründen nicht (wieder) erteilt worden. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und der Ausspruch, dass die bB unzuständig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 26.02.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und in die Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit den GZ: LVwG-500369, LVwG-551319 und LVwG-551323. Zudem wurden die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2010, 2009/07/0178, vom 17.02.2011, 2010/07/0128, vom 31.01.2019, Ra 2018/07/0478 und vom 16.10.2019, Ra 2019/07/0095, eingesehen.

II.2. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Wie sich aus den nachfolgenden Sachverhaltsfeststellungen ergibt, war die gegenständliche Causa in verschiedenen Ausformungen (Versagung der Bewilligung und wasserpolizeiliche Aufträge samt Vollstreckung) bereits mehrfach, teilweise bis zum Verwaltungsgerichtshof anhängig und wurde durchwegs abweisend entschieden. Auch die Argumentation in der nunmehrigen Beschwerde ist mit den vergangenen Ausführungen als inhaltsgleich anzusehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.3. Zum Sachverhalt lässt sich Folgendes feststellen:

II.3.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG. C__, Gde. D__, worauf sich eine Anlage mit insgesamt fünf Fischteichen befindet. Die Fischteichanlage des Bf war in den letzten Jahrzehnten Gegenstand mehrerer Administrativverfahren der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und in weiterer Folge des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. Diese Verfahren führten auch bis zu den oben zitierten Erkenntnissen und Beschlüssen des VwGH.

Dem Bf wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Speisung der Teichanlage im Jahr 1974 bis zum Jahr 1996 befristet erteilt (WBPZ. 416/2445). Seit einer für den Beschwerdeführer negativen Berufungsentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.10.2009 – bestätigt mit Erk des VwGH vom 30.09.2010, 2009/07/0178 – ist bzw. wurde die Teichanlage wasserrechtlich nicht mehr bewilligt.

In den 70er-Jahren wurden mehrere Dienstbarkeiten im Grundbuch zu Gunsten des Grundstücks des Bf eingetragen (Belassungs-, Wasserleitungs- und Bezugsrechte), wonach der Bf davon ausgeht, dass diese Privatrechtstitel die Unzuständigkeit der bB bzw. die Bewilligungsfreiheit der Anlage bedingen.

II.3.2. Im Nahbereich der Fischteiche des Beschwerdeführers verläuft ein Gerinne. Dieses Gerinne wurde in den Vorakten, z.B. als „unbenanntes Gerinne, Quellgerinne des Baches, rechtsufriger Zubringer des Farbbach" bezeichnet. Jedenfalls seit dem Jahr 2009 ist dieses Gerinne im Wasserinformationssystem als blaue Linie gekennzeichnet und trägt die Bezeichnung „C__". Im NGP 2009 und 2015 wurde der C__, ein kleiner Zubringer zum Steinbach, der in die F-Straße mündet, wegen seines kleinen Einzugsgebietes (kleiner 10 km²) nicht ausgewiesen und bewertet. Die blaue Linie beginnt knapp 300 m aufwärts der Fischteichanlage des Bf. Das Gewässer ist nicht als öffentliches Wassergut ausgewiesen und ist – entgegen der Begründung im angefochtenen Bescheid – als Privatgewässer einzustufen.

Im betroffenen Entnahmebereich handelt es sich darüber hinaus um ein Gewässer im Sinne der Biologie und des Wasserrechtsgesetzes. Dies wird durch die grobbiologische Befundung durch die Amtssachverständigen für Biologie und Fischereiwesen bestätigt, die bereits bei einem Lokalaugenschein im Jahr 2006 im G__ und Köcherfliegenlarven (Makrozoobenthos) fand. Das Gewässer ist auch als potenzielles Laichhabitat für Bachforellen und als Jungfischhabitat relevant.

II.3.3. Im Februar 2016 wurde das ursprüngliche Entnahmebauwerk im Wege der Ersatzvornahme nach VVG entfernt, woraufhin der Bf im März 2017 eigenmächtig ein neues Entnahmebauwerk errichtete. Auch dieses wurde wiederum im Wege der Ersatzvornahme (siehe Erk des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 03.02.2021, GZ: LVwG-590020/4/BZ/AHo) entfernt.

Nunmehr hat der Bf neuerlich auf GSt. Nr. bbb, KG. C__, Stadtgemeinde D__ ein Entnahmebauwerk (Betonschwelle samt Einlaufrohr und Gitter) über die gesamte Grabenbreite errichtet. Dieses zog zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines der bB das gesamte Wasser des Gewässers ein und leitete dieses der Fischteichanlage zu. Es verblieb kein Restwasser in der Unterwasserstrecke des Gewässers und es entstand somit eine Unterbrechung des Fließkontinuums. Die Abgabe einer entsprechenden Restwassermenge von 0,6 l/s (MNQ) war nicht sichergestellt.

Die Abmessungen und die Bauweise des Entnahmebauwerks unterscheiden sich nicht wesentlich von den früher bestandenen Bauwerken und deren Funktionalität. Das Bauwerk dient zur Aufstauung und zur Zuleitung des Wassers zur Fischteichanlage mittels Rohrverbindung. Der Bf hat auch keine Änderung der Sachlage in Bezug auf die früheren Verfahren eingewendet.

II.3.4. Bereits mit Bescheid der bB vom 22.02.2005 wurde dem Bf gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aufgetragen, die konsenslose Wasserentnahme aus dem Gewässer zum Zweck der Speisung seiner Fischteichanlage bis längstens 31.05.2005 einzustellen oder bis zu diesem Zeitpunkt um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung anzusuchen. Der Bf stellt in weiterer Folge ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung, welche ihm endgültig mit Erkenntnis des VwGH vom 30.09.20210, 2009/07/0178, versagt wurde.

Der VwGH hielt in diesem Erkenntnis ausdrücklich fest, dass zwischen einem rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 und einem Antrag auf Bewilligung desselben Vorhabens hinsichtlich der Frage der Bewilligungspflicht Identität der Sache vorliegt und ein solcher wasserpolizeilicher Auftrag über die wasserrechtliche Bewilligungspflicht desselben Vorhabens bindend abspricht. Dies allerdings nur dann, wenn sich seit dem wasserpolizeilichen Auftrag weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat. In rechtlicher Betrachtungsweise darf somit in den entscheidungsrelevanten Fakten keine wesentliche Änderung eingetreten sein.

Es wird vom Bf im vorliegenden Sachverhalt weder eine Änderung der Sachlage behauptet, noch ist eine solche für das erkennende Gericht erkennbar. Die rechtlichen Rahmenbindungen haben sich ebenfalls nicht geändert und das aktuelle Entnahmebauwerk entspricht hinsichtlich des Zwecks (Speisung der Fischteichanlage) und dessen Funktionalität (Aufstauung samt Rohrleitung) den bereits beseitigten Anlagen. Über die Bewilligungspflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wurde somit aufgrund der Identität der Sach- und Rechtslage bereits durch den wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 22.02.2005 für nachfolgende Verfahren bindend abgesprochen.

Demnach besteht jedenfalls eine Bewilligungspflicht nach § 9 Abs. 2 WRG 1959, da durch die Wasserentnahme über das beschriebene Entnahmebauwerk auf den Lauf und die Beschaffenheit des Gewässers sowie auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer ein negativer Einfluss ausgeübt wird. Auch in den vorangegangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde die Bewilligungspflicht dahingehend bejaht.

II.4. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik im behördlichen Verfahren vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Dies betrifft insbesondere die fachlichen Feststellungen zur Ausführung des Entnahmebauwerks samt Rohrleitung und zum Nichtverbleib von Restwasser im Gewässer. Diesen Feststellungen des Amtssachverständigen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die zu lösenden Fragen sind im Wesentlichen rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. […]

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:
a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist. […]"

III.2. Das gegenständliche Einlaufbauwerk wurde als eigenmächtige Neuerung ohne wasserrechtliche Bewilligung direkt in das Gewässerbett und somit in den Hochwasserabflussbereich eingebaut. Obwohl eine rechtliche Prüfung der öffentlichen Interessen aufgrund der Bindungswirkung des wasserpolizeilichen Auftrages vom 22.02.2005 nicht mehr erforderlich ist, ist festzustellen, dass es durch die Wasserentnahme zu einer Auswirkung auf den Lauf und die Beschaffenheit des fremden Gewässers kommt. Demzufolge besteht für das Bauwerk samt Entnahme des Wassers zur Speisung der Fischteichanlage eine Bewilligungspflicht nach §§ 9 Abs. 2 bzw. 38 WRG 1959.

Über das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung wurde bereits rechtskräftig durch den Bescheid der bB vom 22.02.2005 abgesprochen. Schon mit diesem Bescheid wurde dem Bf gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aufgetragen, die konsenslos ausgeübte Wasserentnahme aus dem namenlosen Gerinne zum Zweck der Speisung seiner Fischteichanlage einzustellen oder um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme anzusuchen. Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit der bB für den von ihr gesetzten Rechtsakt.

Der Bf hat von der ihm im wasserpolizeilichen Alternativauftrag der bB vom 22.02.2005 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und hat um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Neuerung angesucht. Die rechtskräftige Abweisung dieses Antrages hatte zur Folge, dass der zweite Teil des wasserpolizeilichen Alternativauftrages der bB (Beseitigungsauftrag) wirksam wurde. Da dieser Beseitigungsauftrag rechtskräftig

wurde, ist er in weiteren Verfahren sowohl für die bB als auch für den Bf bindend (siehe VwGH vom 17.02.2011, 2010/07/0128).

III.3. Verfahrensgegenständlich unterscheidet sich das vorliegende Entnahmebauwerk im Hinblick auf die anderen (bereits entfernten) Entnahmebauwerke nicht wesentlich hinsichtlich Funktionalität und Zweck. Auch eine Änderung der Rechtslage ist nicht ersichtlich, weshalb von der Identität der Sach- und Rechtslage auszugehen ist und somit auch eine entsprechende Bindungswirkung zur Bewilligungspflicht bezugnehmend auf den wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 22.02.2005 besteht. Es ist von der weiteren Aufrechterhaltung des konsenslos geschaffenen Zustandes auszugehen.

III.4. Da im Spruch eine unrichtige Grundstücksnummer enthalten war, auf die Rohrleitung nicht Bezug genommen wurde und die Rechtsgrundlagen nicht vollständig aufgelistet wurden, waren die entsprechenden Spruchkorrekturen bzw. -ergänzungen vom erkennenden Gericht vorzunehmen. Zudem war die Erfüllungsfrist im Wesentlichen um die Dauer des Beschwerdeverfahrens zu verlängern.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Sie ist vielmehr durch die zitierten Entscheidungen ausdrücklich gedeckt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha